

Dipl.-Ing. Dieter Enseleit und Rechtsanwalt Wolf Osenbrück und Mitarbeitern: HOAI-Praxis: Anrechenbare Kosten für Architekten und Tragwerksplaner. Wer darf was abrechnen? Was ist für wen anrechenbar? Mit einem ABC der anrechenbaren Kosten. 4. überarbeitete Aufl. 2006. XVI, 332 Seiten mit 28 Abbildungen und 7 Tabellen. Gebunden. 44,90 €. Friedr. Vieweg & Sohn Verlag, Wiesbaden, ISBN 3-8348-0034-1.

Das nun schon in 4. Auflage vorliegende Erläuterungsbuch zu den so wichtigen anrechenbaren Kosten für die Honorarmittlung der Architekten und Tragwerksplaner zeigt deutlich, wie schwierig es ist, eine Honorarrechnung von Architekten und/oder Ingenieuren zutreffend und prüfbar zu erstellen und ggf. zu prüfen. Dies erklärt auch, warum die Gerichte immer wieder und zuletzt immer häufiger Honorarrechnungen als nicht prüfbar bezeichnet und damit als nicht fällig angesehen und die darauf gestützte Honorarklage als derzeit unbegründet abgewiesen haben. Soweit § 10 Abs. 2 HOAI vorschreibt, dass die anrechenbaren Kosten unter Zugrundelegung der Kostenermittlungsarten nach DIN 276 i. d. F. von 1981 zu ermitteln sind, so ist schon diese Regelung unsinnig, da hier auf eine DIN-Norm verwiesen wird, die schon seit vielen Jahren nicht mehr existent ist; denn die DIN 276 (April 1981) wurde schon 1993 durch eine neue DIN 276 (Juni 1993) abgelöst und damit aufgehoben und inzwischen ist auch diese DIN 276 (Juni 1993) schon wieder durch die neue DIN 276 (November 2006) ersetzt worden. Dies zeigt das ganze Dilemma der HOAI. Diese statische Verweisung auf eine seit langem nicht mehr existierende DIN kann mit dem technischen Fortschritt nicht mithalten. Die Anwendung einer überholten DIN-Norm stellt nach der Rechtsprechung i. d. R. einen Verstoß gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik dar und damit einen Mangel der Werkleistung, hier also der HOAI als Verordnung.

Dieses Dilemma der HOAI zeigt sich auch und gerade bei der Suche nach den richtigen anrechenbaren Kosten, für die Honorarermittlung; denn in der DIN 276 (April 1981) finden sich so neue technische Errungenschaften wie Erdwärmetauscheranlagen oder Photovoltaikanlagen ebenso wenig wie Deponiekosten der Altlastenentsorgung usw.

Hinzu kommt die äußerst komplizierte Regelung der HOAI, welche Kosten voll, welche Kosten i. d. R. nicht, aber evtl. doch gemäß § 10 Abs. 5 HOAI und welche Kosten teilweise ganz, teilweise aber auch nur zu 50 % in Abhängigkeit von ihrem Umfang im Vergleich zu den sonstigen anrechenbaren Kosten anrechenbar sind. Daraus haben Enseleit und Osenbrück eine Formel entwickelt, die deutlich zeigt, dass man als Richter bei HOAI-Prozessen auch noch ein Mathematik-Studium absolvieren muss, um Honorarklagen entscheiden zu können. Die Formel lautet: $K = 1,125 \cdot K - 0,625 \cdot KK$.

Dies alles erfordert bei nahezu allen Honorarklagen von Architekten und Tragwerksplanern die Prüfung der Rechnung durch einen Honorarsachverständigen, ja manche Architekten benötigen diesen schon für die Erstellung ihrer Honorarrechnung.

Eine wertvolle Hilfe für alle diese Probleme ist die erläuternde Darstellung der Kostenarten und deren Anrechenbarkeit der Verfasser dieser praxisnahen Kommentierung der HOAI, vor allem aber der DIN 276 (April 1981), die unverzichtbar ist für alle Architekten und Ingenieure, die ihre Honorarrechnung nach der HOAI aufstellen müssen, aber auch für alle Richter und Rechtsanwälte, die sich mit deren Honorarrechnungen zu befassen und diese zu prüfen haben und die Architekten oder Ingenieure oder deren Auftraggeber sachgerecht beraten wollen.

Aus dem Inhalt dieses Buches besonders hervorzuheben sind dabei die Kommentierungen zu § 10 Abs. 2-5, zu § 4a und § 5 Abs. 4a HOAI, die Abhandlung der anrechenbaren Kosten für Leistungen der Tragwerksplanung und vor allem der Teil 4, das ABC der anrechenbaren Kosten für die verschiedensten Bauleistungen von A wie Abbrucharbeiten bis Z wie Zimmer- und Holzbauarbeiten in alphabetischer Reihenfolge. Hier findet man sehr viele, aber leider auch nicht alle Stichworte für die Beantwortung der Frage, ob bestimmte Kosten für Bauleistungen anrechenbar, teilweise anrechenbar, unter bestimmten Voraussetzungen anrechenbar sind. Vollständigkeit kann man hier auch nicht erwarten, weil der technische Fortschritt immer neue Bauleistungen schafft, deren Einordnung in die richtige Kostengruppe der DIN 276 (April 1981) dann Probleme bereitet.

Zum Schluss stellt sich die Frage: Wann endlich verschwindet die DIN 276 von April 1981 endlich aus der HOAI? Wahrscheinlich nie, also werden auch die 5. und viele weitere Auflagen erscheinen und die Probleme damit zu lösen versuchen.

Gut, dass es Enseleit/Osenbrück gibt und damit eine Lösung gefunden werden kann.

Vors. Richter am OLG a. D. Prof. Dr. Klaus Vygen, Düsseldorf